

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 8

Artikel: Zur frage der Bewaffnung der Führer und Feld-Mitrailleur-Kompagnien

Autor: Brunner, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und alpenklubistischen Kreisen höchstes Interesse entgegengebracht wird. Herr Prof. *Imhof* aus Zürich hat in verdankenswerter Weise durch Vermittlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins die Frage in gründlich orientierender Weise in zwei Vorträgen behandelt. Die Schweizerische Landestopographie darf sich freuen, daß ihren Werken, ihrem Streben allseitig dieses große Interesse entgegengebracht wird, und es ist klar, daß in nächster Zeit das entscheidende Wort fallen muß. Vergessen wir nicht, daß sich unser kleines, aber in topographischer Beziehung so interessantes Land, zur Kartierung in dankbarster Weise eignet. Unsere Vorfahren haben dies erkannt und mit bescheidenen Mitteln Höchstes geleistet. Wir zehren noch jetzt von diesem Ruhme! Dies sollten wir nicht vergessen!

Zur Frage der Bewaffnung der Führer der Feld-Mitrailleur-Kompagnien.

Von Hauptmann *Karl Brunner*, Kdt.Mitr. Kp. IV/83, Zürich.

Als die Feld-Mitrailleur-Kompagnien geschaffen wurden, rüstete man die Führer mit Revolvern aus. In der Folge bewaffnete man sie mit Karabinern. Ob Faustwaffe oder Kurzwaffe die zweckmäßige Bewaffnung sei, wurde seither immer wieder zur Sprache gebracht. Starke Zweifel gegen den Karabiner sind von je geltend gemacht worden. Zur Zeit wird die Frage von zuständiger Stelle neuerdings einer Prüfung unterzogen.

Die Bewaffnung hat sich in jeder Truppengattung nach der Hauptaufgabe des zu Bewaffnenden zu richten. Ist Waffenführung Hauptzweck des zu Bewaffnenden, so ist nur die den Kampfzweck am besten erreichende Waffe gut genug. Sekundäre Aufgaben des Kämpfers dürfen die Wahl der Waffe zum mindesten nicht wesentlich beeinflussen. Ist individueller oder kollektiver Kampf im Sinne von Kampfhandlung Nebenzweck des Auszurüstenden, so ist die Frage der Bewaffnung zu lösen unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit der Bewaffnung für die außerhalb des Waffengebrauchs liegende Tätigkeit des zu Bewaffnenden. Auf keinen Fall darf die Bewaffnung hindernd wirken auf die dem Manne organisatorisch und funktionell zugedachte Hauptaufgabe.

Hauptaufgabe des Führers im Kampfe, auf dem Marsche, während des Haltes und in der Unterkunft ist *Führung und Wartung des Pferdes*. Kampf im Sinne von Waffengebrauch kommt lediglich in Frage im Sinne einer individuellen Abwehr, von seltenen, überraschend auftretenden Kleinunternehmungen des Gegners hinter der eigenen Kampffront. Da Kampf für den Führer die Ausnahme bildet, ist auch die Bewaffnung unter diesem exzeptionellen Gesichtspunkt durchzuführen.

Die Erfahrung zeigt, daß in ebenem Gelände das Führen des Pferdes als Zugtier und Lasttier gestört wird durch den Karabiner. Die Lauf-

mündung und das Korn der umgehängten Waffe befinden sich auf Kopfhöhe des Pferdes. Der Führer ist durch die Waffe gehemmt in der Führung des Pferdes. Die Schwierigkeit vergrößert sich in kuppertem Gelände, im Wald, auf weichem Boden und im Schnee. Dies führte dazu, in der Säumerbewaffnung nie vom Revolver abzugehen. Was für den Säumer gilt, hat auch Geltung für den Führer der Mitrailleur-Kompagnie.

Ist der Führer in seiner *individuellen Gefechtskraft* geschwächt, wenn er nicht mehr mit Karabiner bewaffnet ist?

Von einer kollektiven Gefechtskraft der Führer kann nicht gesprochen werden, da dieselben in jeder Situation an das Pferd gehören. Jedoch auch die individuelle Gefechtskraft des Führers ist selbst bei Bewaffnung mit Karabiner keine wesentliche. Der Mann, der ein Pferd führt, kann nicht zugleich im Feuerkampf verwendet werden, auch dann nicht, wenn es sich um kurze Ueberraschungsaktionen handelt. In solchen Situationen hat er das Pferd zu führen und kann nicht zugleich schießen. Kommt durch gegnerisches Feuer Unruhe in die Pferdekolonnen, so gehört der Führer an das Pferd, um es unentwegt zu führen und zu beruhigen. Es ist ihm unmöglich, trotz des vortrefflichen Karabiners, zu schießen. Lediglich überzählige Führer könnten als Deckungsmannschaft ihren Karabiner verwenden. Im Ernstfalle dürfte es aber in unsern Einheiten kaum auf die Dauer überzählige Führer geben. Auf alle Fälle kann dieser Gesichtspunkt sekundärer Natur nicht ausschlaggebend sein für die Bewaffnung der Führer mit Karabiner. Soweit es sich um Feuerüberfälle aus nächster Nähe handelt, können sie mit Revolver ebenso gut abgewehrt werden, wie mit Karabiner, wenn in einer solchen Situation ein Führer seine Aufgabe überhaupt in der Beantwortung des Feuers erblicken kann. Der Revolver kann mit einer Hand bedient werden, während die andere Hand das Pferd hält. Bei der Karabinerbewaffnung sind beide Hände mit dem Karabiner beschäftigt. Wir haben dann entweder Verzicht auf den Gebrauch des Karabiners; dazu brauchen wir ihn nicht; oder aber eine tolle Schießerei und eine aufgeregte, in alle Winde fliehende Pferdekolonnen.

Der Gedanke des Führers, *durch seine Bewaffnung wehrhaft zu sein*, ein wichtiges psychologisches Moment bei jedem Soldaten, wird kaum beeinträchtigt durch die Bewaffnung mit Revolver. An sich dürfte dieses Gefühl durch den Karabiner stärker gehoben werden als mit einer Faustwaffe. Aber da der Revolver in der dem Führer zugeordneten Hauptfunktion als Pferdeführer rascher und leichter verwendbar ist, wird durch die erhöhte Zweckmäßigkeit des Revolvers ein Gegengewicht geschaffen.

Ein Argument gegen die Revolverbewaffnung wäre *das ausbildungstechnische Moment*. Es werden durch den Karabiner wesentliche Uebungsstoffe geschaffen, wie Gewehrgriff und Schießausbildung. Behalten wir den Taktschritt als Drillmittel und legen das Hauptgewicht auf Straffheit in ihm, und nicht auf sinnwidrige Kleinigkeiten, so genügt dieses Drillmittel vollständig zur Erziehung eines straffen Führers. Not-

wendig ist der Gewehrgriff nicht, das zeigt uns die Ausbildung der Fahrer und Kanoniere.

Konzentrierte Schießausbildung ist auch mit einer Faustwaffe möglich.

Die pädagogisch wichtige Frage des Unterhaltes der Waffe bleibt dieselbe bei Bewaffnung mit Revolver.

Die Einführung des l.Mgw. macht den Karabiner der Führer noch entbehrlicher als bisher. Sollte man den Standpunkt vertreten, der Führer könnte trotz der Pferdeführung den Karabiner als Einzelkämpfer gefechtsmäßig verwenden — was ich nicht für möglich halte —, so werden nach Einführung des l.Mgw. die Situationen, in denen sich solche Fälle denken lassen, sehr selten werden. Die Mgw.-Kompagnie befindet sich weiter hinter der Kampflinie als bisher. Damit wird es Ueberfälle auf die Mitr.Kompagnie oder deren Züge weniger geben als bis anhin, infolgedessen werden auch handstreichartige gegnerische Unternehmungen auf die Karrenkolonnen zu einer höchst seltenen Ausnahme. Sollte trotz der Einführung des l.Mgw. ein s.Mgw.Zug oder eine ad hoc gebildete Kombination von s.Mgw. eine stark exponierte Aufgabe bekommen, so wird, wie bis jetzt schon, die Bedeckung durch Führer auch mit Karabinerbewaffnung nicht genügen. Es muß noch immer eine spezielle Infanteriebedeckung angefordert werden. Es wird also auch in solchen exponiertesten Situationen die Bewaffnung der Führer mit Revolver keinen Nachteil bedeuten im Vergleich zu dem Gewinn auf der Seite der sichereren und ruhigeren Pferdeführung.

Das Scheitern der Genfer Seeabrüstungskonferenz.

(Redaktion.)

Am 4. August 1927 ist die britisch - amerikanisch - japanische Konferenz zur Beschränkung der Seerüstungen resultatlos auseinandergegangen, und wieder tönt im „Blätterwald“ die Klage darüber.

Wir haben uns schon oft — zuletzt in der Nummer vom 14. Mai 1927 — bemüht, darzutun, daß und warum es nun einmal nicht möglich ist, das ersehnte Ziel zu erreichen oder auch nur ihm näher zu kommen, *wenn man die Frage am falschen Ende angreift*, indem man statt der *Ursache* die *Wirkung* bekämpft. Da es aber nichts nützt, mitleidig die Achseln über die unbelehrbare Menschheit zu zucken, wollen wir doch nicht versäumen, auch diese neueste Erfahrung wieder in dieses Licht zu stellen.

Gewiß, die Rüstungslasten sind für die Großmächte und einige sogenannte „Mittelmächte“ fast unerschwinglich geworden, und es wäre schön, wenn dem „Wettrüsten“ einmal Einhalt geboten werden könnte!